

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Biodiversität & Landschaft
Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
bnl@bafu.admin.ch

Rothenthurm, 14. September 2026

Revision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ) vertritt die Anliegen der Schwyzer Landwirtschaft. Aufgrund der direkten Betroffenheit der Wolfsproblematik erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme einzureichen.

Generelle Stellungnahme

Die BVSZ begrüsst die beiden vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich. Die Möglichkeit, schadenstiftende Wölfe auch innerhalb von eidgenössischen Jagdbanngebieten zu regulieren, ist sachgerecht und notwendig. Ebenso wird ausdrücklich begrüsst, dass problematische Wölfe eines Rudels künftig während des ganzen Jahres reguliert werden können.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung besteht aus Sicht der BVSZ in den Detailbestimmungen Anpassungsbedarf.

Die Motion Friedli verlangt, dass ein Abschuss innerhalb des Jagdbanngebietes möglich sein soll. Der Motionstext enthält jedoch keine Vorgabe, wonach der auslösende Schaden zwingend innerhalb des Jagdbanngebietes eingetreten sein muss oder Schäden innerhalb und ausserhalb des Jagdbanngebietes nicht kumuliert werden dürfen. Im Sinne der Motion und mit Blick auf eine praxistaugliche Umsetzung ist dieser Passus deshalb zwingend anzupassen.

Anträge zu den einzelnen Artikeln

Antrag, Art. 11 Abs. 5bis

^{5bis} Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und 12 Absätze 2, 2ter und 4bis den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten erlauben. ~~bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört werden. Der Abschuss ist zulässig, wenn Wölfe innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebieten.~~ Der Abschuss ist innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebietes zulässig, wenn Wölfe:

- a. fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz ~~wiederholt~~ überwunden haben sowie auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen und dabei ein erheblicher Schaden eingetreten ist; oder
- b. eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Begründung

Der Motionstext verlangt weder, dass der auslösende Schaden innerhalb eines Jagdbanngebietes eingetreten sein muss, noch schliesst er eine Kumulation von Schäden innerhalb und ausserhalb eines Jagdbanngebietes aus. Im Sinne der Motion sowie einer praxistauglichen Umsetzung auf kantonaler Ebene ist dieser Passus deshalb wie vorgeschlagen zu korrigieren.

Ziel der Gesetzesrevision ist es, schadenstiftende Wölfe wirksam regulieren zu können. Dieses Ziel wird jedoch unterlaufen, wenn sich ein Wolf nach einem Rissereignis ohne Konsequenzen in ein Jagdbanngebiet zurückziehen kann und dadurch nicht entnommen werden darf. Eine solche Regelung wäre weder sachlich begründbar noch geeignet, das Vertrauen in einen praktikablen und nachvollziehbaren Vollzug zu stärken.

Zudem würde sie den Vollzug unnötig erschweren und zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen. Die kantonalen Behörden müssten im Einzelfall abklären, ob Schäden innerhalb oder ausserhalb des Jagdbanngebietes eingetreten sind, ob mehrere Schadenereignisse kumuliert werden können und welche davon für eine Regulierung massgebend sind. Eine derart komplexe Abgrenzung ist weder zweckmässig noch verhältnismässig und führt zu einer unnötigen Bürokratisierung des Vollzugs. Ebenfalls zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes fordern wir, dass die Abklärungspflicht des BAFU gestrichen wird. Die Kantone kennen die Verhältnisse vor Ort bestens und die Praxis in der Anwendung der rechtlichen Bestimmungen ist den Kantonen vertraut. Sie sollen deshalb die Entscheide abschliessend eigenständig fällen können.

Weiter ist dieser Buchstabe dahingehend anzupassen, dass auf nicht zumutbar schützbaeren Alpen, auf denen nach einem ersten Angriff die Schadschwelle erreicht ist, ebenfalls reguliert werden kann. Auch in diesem besonderen Fall soll keine Wiederholung des Angriffs erforderlich sein.

Antrag

Art. 12 abs. 2ter

^{2ter} Die Kantone können ~~nach Zustimmung des Bundesamts~~ zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese ~~wiederholt~~ fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Begründung

Im Grundsatz wird diesem Vorschlag zugestimmt. Jedoch wird es als zentral erachtet den Wiederholungsfall ersatzlos zu streichen. Sobald ein Wolf eines Rudels einen erheblichen Schaden verursacht, muss die Möglichkeit einer Regulierung bestehen. Es kann in einem solchen Fall nicht zugemutet werden einen weiteren Angriff abzuwarten und erst daraufhin reagieren zu können. Eine Zustimmung des Bundesamtes ist aus unserer Sicht auch in diesen Fällen nicht mehr einzuholen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bauernvereinigung des Kantons Schwyz



Albin Fuchs
Präsident



Franz Philipp
Sekretär